

Einwohnergemeinde Beatenberg



Abfallreglement

vom 2. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

ABFALLREGLEMENT	3
I. Allgemeines	3
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
2. Bauabfälle	6
3. Ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6. Sonderabfälle	6
III. weitere Bestimmungen	7
IV. Finanzierung	8
V. Schlussbestimmungen	10

Abkürzungen

AbfG	Abfallgesetz des Kantons Bern
AWA	Amt für Wasser und Abfall
OgR	Organisationsreglement
VeVA	eidgenössische Verordnung über den Verkehr mit Abfällen
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern
BauG	kantonales Baugesetz

Die Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Aufgaben der
Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG)
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG)
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG)
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG)
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG)

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Art. 13 Abs. 2 AbfG

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Zuständiges Organ

Art. 2

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung obliegt der zuständigen Kommission nach OgR der Einwohnergemeinde Beatenberg.

² Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Funktionendiagramm umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.

Information

Art. 3

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstelle für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote	Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten. ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.
---------	---

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff	Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten: a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht); b In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut); c Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben; d Die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
Benützungspflicht	Art. 6 ¹ Siedlungsabfälle müssen dem öffentlichen Sammeldienst übergeben werden. ² Vorbehalten sind Art. 8 (Kompostieren) und Art. 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).
Separatsammlung	Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert: - Altpapier, - Altglas, - Altmetall, Aluminium, Weissblech, - Textilien, - kompostierbare Abfälle und - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle. ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der zuständigen Kommission zu erfolgen.
Kompostierung	Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. ² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen fördern und unterstützen (z.B. Häckseldienst).
Sammlung des Hauskehrichts a) Behälter und Gebinde	Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben.

b) Abfuhrtage,
Bereitstellung

Art. 10

¹ Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt.

² Grundsätzlich sind die Kehrichtsäcke in die von der Gemeinde bereitgestellten Containern zu deponieren.

³ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

⁴ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Gemeinde den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Abs. 1 Bst. b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a) Begriff

Art. 12

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 7 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b) Abfuhr

Art. 13

¹ Das Sperrgut wird nicht getrennt abgeführt. Es kann, mit einer Sperrgutmarke versehen, der normalen Kehrichtabfuhr übergeben werden.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Gemeinde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen. Diese werden im Abfallmerkblatt aufgeführt.

2. Bauabfälle

Bauabfälle

Art. 14

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 AbfG.

3. Ausgediente Sachen

Ausgediente Sachen

Art. 15

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 AbfG.

4. Tierkörper

Tierkörper

Art. 16

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle Interlaken (Kleintiere) oder GZM Lyss (Grossvieh) abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der beauftragten Entsorgungunternehmung zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 19

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der VeVA vom 22. Juni 2005.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Gar-

ten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und –aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. weitere Bestimmungen

Öffentliche
Abfallbehälter

Art. 21

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Vereinbarung

Art. 22

¹ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Entsorgungsunternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Container,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der
Abfuhr

Art. 23

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sammelstellen und
-aktionen

Art. 24

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen, usw.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

Art. 25

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch

nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg erhoben.

Gebührensschuldner

Art. 26

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben.

² Sack-, Marken- und Containergebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

Übertragung von Aufgaben

Art. 27

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, usw.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Jährlich wiederkehrende Gebühren private Haushaltungen

Art. 29

¹ Von jeder Haushaltung ist zusätzlich zur Sackgebühr oder Gebührenmarke eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen.

² Die jährliche Grundgebühr wird je Objekt (Wohnung) erhoben und ist auch geschuldet, wenn kein Abfall anfällt. Als Wohnung gilt, was über eine separate Kochgelegenheit und sanitäre Anlagen verfügt.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Die jährliche Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser wird wie folgt erhoben:

für 1 bis 2 Zimmer inkl. Studios, Personalzimmer und ähnliches	Fr. 50.00	bis	Fr. 80.00
für 3 bis 4 Zimmer	Fr. 65.00	bis	Fr. 105.00
für 5 bis 6 Zimmer	Fr. 85.00	bis	Fr. 135.00
mehr als 6 Zimmer	Fr. 105.00	bis	Fr. 165.00

⁵ Die jährliche Grundgebühr für Einfamilienhäuser inkl. Chalets, Ferienhäuser, Weidhäuser und ähnliches wird wie folgt erhoben:
für 1 bis 4 Zimmer Fr. 85.00 bis Fr. 135.00
mehr als 4 Zimmer Fr. 110.00 bis Fr. 170.00

⁶ Pro Kehrachtsack wird durch die beauftragte Entsorgungsunternehmung eine der Sackgrösse entsprechende Sackgebühr erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Jährlich wiederkehrende Gebühren Betriebe

Art. 30

¹ Jeder Betrieb hat eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

² Die Erhebung der Grundgebühr der Betriebe erfolgt wie folgt:

Hotels/Restaurants

pro Sitzplatz (gem. Betriebsbewilligung) Fr. 2.00 bis Fr. 6.00
pro Bett Fr. 2.00 bis Fr. 6.00

Gewerbe- Dienstleistungs-, Verkaufs- und Industriebetriebe

pro Objekt Fr. 50.00 bis Fr. 80.00

Alters-, Pflegeheime, Alterswohnungen, betreutes Wohnen

pro Zimmer Fr. 25.00 bis Fr. 40.00

Landwirtschaft

Die jährliche Grundgebühr wird aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) wie folgt erhoben:

bis 1'000 Are Fr. 16.00 bis Fr. 24.00
1'001 bis 2'000 Are Fr. 24.00 bis Fr. 36.00
2'001 bis 3'000 Are Fr. 32.00 bis Fr. 48.00
3'001 bis 4'000 Are Fr. 40.00 bis Fr. 60.00
usw.

Sollten die Daten der LN nicht vorhanden sein, erfolgen diese aufgrund einer Selbstdeklaration.

Museen, Ausstellungen, Galerien (gewerblich betrieben)

pro Objekt Fr. 50.00 bis Fr. 80.00

Campings

pro Stellplatz Fr. 5.00 bis Fr. 15.00

Schulen, Kirchen, Versammlungsräume

pro Zimmer/Raum Fr. 25.00 bis Fr. 40.00

Saisonale Betriebe

pro Objekt Fr. 50.00 bis Fr. 80.00

Gewerbecontainer

Art. 31

¹ Die Gewerbecontainer werden nach Gewicht erhoben. Der Gebührenrahmen liegt zwischen Fr. 0.10 bis Fr. 0.80 pro Kilo.

² Die Kosten für den benötigten Chip inkl. Montage gehen zu Lasten des Betriebs.

Sperrgut	Art. 32 Die Sperrgutgebühr wird durch die beauftragte Entsorgungsunternehmung mittels Sperrgutmarke erhoben.
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	Art. 33 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Abfallgebühren in einer Gebührenverordnung zum Abfallreglement, sofern es im Gebührenrahmen des Reglements liegt. ² Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (ausgegliche Spezialfinanzierung).
Inkasso und Rechnungsstellung	Art. 34 Das Inkassowesen richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 35 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem VRPG. Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar. ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 BauG.
Widerhandlungen	Art. 36 ¹ Widerhandlung gegen das Abfallreglement sowie die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Rechtspflege	Art. 37 ¹ Der Gemeinderat erlässt Verfügungen. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
Übergangsbestimmungen	Art. 38 Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.
Inkrafttreten	Art. 39 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abfallreglement vom 1. Dezember 2005, aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 angenommen worden.

EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Christian Grossniklaus Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 27. Oktober 2016 und 3. November 2016 bekannt.

Beatenberg, 9. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss